



2. Februar 2023

Nationalrat beschließt Verlängerung Energiekostenzuschuss 1, Energiekostenzuschuss 2 für 2023 und Pauschalfördermodell

Im Dezember 2022 hat die Regierung die Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1 bis Ende 2022, die Erweiterung der Maßnahme in adaptierter Form als Energiekostenzuschuss 2 für das gesamte Jahr 2023 und ein Pauschalfördermodell für Kleinst-/Kleinunternehmen für diese Zeiträume bereits medial angekündigt (siehe Mitgliederinformation vom 27.12.2022).

Nun hat der Nationalrat die Rechtsgrundlagen für diese Unterstützungsmaßnahmen mit Beschlüssen über die Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes (UEZG) ([3085/A](#) und [AA 311](#)) und die Änderung des FFGG ([1918/A](#) und [AA 312](#)) geschaffen. Damit wird das UEZG in drei Abschnitte entsprechend den drei Förderzeiträumen untergliedert und wesentlich ergänzt:

- > Abschnitt 1 (§§ 1 bis 6): Energiekostenzuschuss 1 (Zeitraum Feb – Sept 2022)
- > Abschnitt 2 (§§ 7 bis 9): Energiekostenzuschuss 1 (verlängert für Okt - Dez 2022)
- > Abschnitt 3 (§§ 10 bis 13): Energiekostenzuschuss 2 für 2023

Die Abschnitte enthalten die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen für den jeweiligen EKZ und für das Pauschalfördermodell dieses Zeitraumes. Die Details zu den Fördervoraussetzungen sind (weiterhin) in den Förderrichtlinien zu regeln. Für den verlängerten EKZ 1 und den EKZ 2 sind eigene Antragszeiträume geplant, auch diese werden in den Förderrichtlinien festgelegt.

Das Gesamtbudget für die Unterstützungsmaßnahmen iRd Energiekostenzuschusses wird auf EUR 7 Mrd. aufgestockt (§ 1 Abs 4 UEZG).

Im UEZG wird nun festgehalten, dass die Abwicklung des Energiekostenzuschusses in Übereinstimmung mit dem Befristeten EU-Krisenrahmen für staatliche Beihilfen (förderungsfähiger Zeitraum von Feb 2022 bis Dez 2023) erfolgt. Die dort festgelegten beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten (§ 4 UEZG).

Mit der Abwicklung des Pauschalfördermodells für Kleinst-/Kleinunternehmen wird die Forschungsförderungsgesellschaft betraut. Sobald dazu weitere Detailinformationen verfügbar sind, halten wir Sie per Mitgliederinformation am Laufenden.

Der beschlossene Gesetzestext des UEZG wird demnächst [HIER](#) abrufbar sein.